
1489/A XXV. GP

Eingebracht am 10.12.2015

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

der Abgeordneten Mag. Michaela Steinacker, Dr. Johannes Jarolim, Peter Haubner,
Dr. Christoph Matznetter
Kolleginnen und Kollegen

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Handelsvertretergesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Handelsvertretergesetz BGBl. Nr. 88/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2010 wird wie folgt geändert:

1. *In § 26c HVertrG wird folgender Absatz (1a) eingefügt:*
„(1a) Der Versicherungsvertreter erhält bei ordentlicher Kündigung des Agenturvertrages zumindest 50 % der Folgeprovision.“
2. *In § 27 Abs. 1 wird nach der Bezeichnung „26b Abs. 2 und 4“ die Bezeichnung „§ 26c Abs. 1a“ eingefügt.*

Begründung

Mit diesen Änderungen wird das OGH-Urteil 3 Ob 138/14m umgesetzt.

Zuweisungsvorschlag: Justizausschuss

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.